

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**Antrag der Rheinkalk GmbH Lhoist Germany
v.d. Geschäftsführerin Frau Alexia Spieler
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Brilon

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Rheinkalk GmbH Lhoist Germany, v.d. Geschäftsführerin Frau Alexia Spieler, Warburger Straße 23, 59929 Brilon auf ihren Antrag vom 18.12.2024 die Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung des Betriebsgeländes und der „Halde Ost“ in der Gemarkung Rösenbeck am 13.03.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

1. Östliche Erweiterung des Betriebsgeländes um ca. 3 ha
2. Kapazitätserhöhung der Halde Ost um ca. 2,2 Mio. m³ durch neue östliche Erweiterungsflächen und eine Anpassung der bestehenden Halde in Richtung Westen auf bereits rekultivierte Bestandsflächen.
3. Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Wald- und Biotopfläche sowie für den Verlust von Forstwegen. Änderung der Rekultivierungsmaßnahmen im Vorhabenbereich.

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Genehmigung nach dem Abgrabungsgesetz NRW
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG
- Baugenehmigung gem. §§ 60, 61 BauO NRW 2018

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Luftreinhaltung, zum Bereich Wasserwirtschaft, zum Bereich Grundwasser/ Gewässer, zum Naturschutz, sowie Nebenbestimmungen des Landesbetriebs Wald und Holz, der Stadt Brilon (Bauordnung), der Stadtwerke Brilon, der Westnetz GmbH Speziale Service Gas und der Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit **vom 20.03.2026 bis zum 02.04.2026** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte

an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40747-2024-04

Im Auftrag

gez. Kraft